

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1370

### **Einwohnergemeinde Grindel: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Grindel reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt Bericht
- Vorprojekt Unterhaltsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt Bericht Unterhalt
- Vorprojekt Sanierungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt Bericht Sanierung
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)
- Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung (Bericht).

1.2 Während der öffentlichen Auflage der GEP-Unterlagen vom 15. August 2005 bis 13. September 2005 ist eine Einsprache eingereicht worden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindel hat aufgrund der Einspracheverhandlung eine geringfügige Anpassung am GEP-Plan vorgenommen und den GEP am 4. April 2006 genehmigt. Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Einsprecher mitgeteilt worden, worauf dieser sein Einverständnis mit dieser Anpassung erklärt hat. Beschwerde liegt keine vor.

1.3 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des Amtes für Umwelt (AfU) Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 792 vom 23. Februar 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2000 dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Bauzone ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2000 dargestellten „Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit gemäss Versickerungskarte“ sind unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.5 Der GEP Grindel ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Grindel, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.

## 3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen,
- Sonderbauwerke,
- Kleinkläranlagen,

sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt der Einwohnergemeinde Grindel, genehmigt mit RRB Nr. 792 vom 23. Februar 1973, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Grindel betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.

3.6 Die Einwohnergemeinde Grindel hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'700.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'723.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'700.--	(KA 431001 / A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 2'723.--</u>	
	<u><u>Fr. 2'723.--</u></u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111116

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel (Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Grindel: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“